BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZR 5/84
IVb ZB 39/84

BESCHLUSS

in der Familiensache

Beate K [redacted] geb. [redacted], P[redacted]-N[redacted]-Straße [redacted],
K[redacted],

Antragsgegnerin, Revisionsklägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter für das Revisionsverfahren: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -
- Verfahrensbevollmächtigte für das Beschwerdeverfahren: Rechtsanwälte [redacted] und [redacted], [redacted] Straße [redacted], [redacted] -

g e g e n

Dr. Ulrich K[redacted], E[redacted]straße [redacted], T[redacted],

Antragsteller, Revisionsbeklagter und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte für das Revisionsverfahren: Rechtsanwälte Dres. [redacted] und [redacted] -
- Verfahrensbevollmächtigte für das Beschwerdeverfahren: Rechtsanwälte [redacted], [redacted], [redacted] und [redacted], [redacted], [redacted] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Seidl, Dr. Macke, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 16. Mai 1984
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, 2. Familiensenat in Kassel, vom 23. Dezember 1983 und die Revision gegen dieses Urteil werden auf Kosten der Antragsgegnerin als unzulässig verworfen.

Streitwert für das Beschwerde- und das Revisionsverfahren: je 50.000 DM.

G r ü n d e :

I.

Das Amtsgericht hat durch Verbundurteil die Ehe der Parteien geschieden, die elterliche Sorge für das gemeinschaftliche Kind auf den Ehemann (Antragsteller) übertragen und den Versorgungsausgleich geregelt. Die Ehefrau (Antragsgegnerin) hat hiergegen Berufung eingelegt, mit der sie die Übertragung der elterlichen Sorge auf sich selbst erstrebt und weiter gerügt hat, daß das Amtsgericht unter Verstoß gegen § 623 ZPO eine Entscheidung über die

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

2. Mit der Revision wird die Auffassung vertreten, es habe einer Zulassung durch das Oberlandesgericht nicht bedurft, weil ein Fall des § 621 d Abs. 2 ZPO (Verwerfung der Berufung als unzulässig) vorliege. Dem kann nicht gefolgt werden. Zwar trifft es zu, daß es für die Anwendung des § 621 d Abs. 2 ZPO (und des im wesentlichen gleichlautenden § 547 ZPO) nicht entscheidend darauf ankommt, ob im Tenor des Berufungsurteils eine Verwerfung als unzulässig ausgesprochen wird, sondern darauf, ob der das Urteil tragende Grund richtiger Ansicht nach die Berufung als unzulässig erscheinen läßt (vgl. Stein/Jonas/Grunsky ZPO 20. Aufl. § 547 Rdn. 3; Senatsbeschluß vom 25. November 1981 - IVb ZB 616/80 - FamRZ 1982, 155, 156 zu § 621 e Abs. 2 Satz 2 ZPO). Auch bei Anlegung dieses Maßstabes kann aber das Berufungsurteil, dessen Entscheidungsgründe mit "die zulässige Berufung ist im wesentlichen unbegründet" beginnen, weder ganz noch teilweise als verwerfende Entscheidung angesehen werden.

Soweit das Oberlandesgericht aus sachlichen Gründen eine Änderung der vom Amtsgericht getroffenen Sorgerechtsentscheidung abgelehnt und eine ergänzende Umgangsregelung im Sinne von § 1634 BGB getroffen hat, liegt dies auf der Hand. Aber auch im übrigen ist die Zurückweisung der Berufung nicht wegen fehlender Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsmittels erfolgt (vgl. die Zusammenstellung bei Thomas/Putzo ZPO 12. Aufl. § 511 Vorbem. IV). Sie beruht darauf, daß das Oberlandesgericht hinsichtlich der unterbliebenen Entscheidung über weitere Folgesachen einen Verstoß des Amtsgerichts sowohl gegen § 623 ZPO (Scheidungsverbund) als auch gegen § 139 ZPO (Aufklärungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Folgesachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 2 (Umgangsrecht), Nr. 7 (Zuweisung der Ehewohnung und Hausratsteilung) und Nr. 5 ZPO (nachehelicher Unterhalt) unterlassen habe. Das Oberlandesgericht hat ergänzend das Umgangsrecht der Ehefrau mit dem gemeinschaftlichen Kind geregelt und das amtsgerichtliche Urteil im übrigen bestätigt. Die Revision hat es nicht zugelassen. Hiergegen hat die Ehefrau Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Außerdem hat sie gegen das Berufungsurteil Revision eingelegt.

II.

Beide Rechtsmittel sind unzulässig.

1. Die Entscheidung über die Zulassung der Revision ist ausschließlich dem Oberlandesgericht übertragen mit der Folge, daß die Nichtzulassung des Rechtsmittels sowohl der Anfechtung durch die Parteien als auch der Nachprüfung und Abänderung durch das Revisionsgericht entzogen ist (vgl. Beschlüsse des BGH vom 17. Januar 1979 - IV ZR 82/78 - FamRZ 1979, 473 und vom 26. September 1979 - VIII ZR 87/79 - NJW 1980, 343; Senatsbeschluß vom 24. September 1980 - IVb ZB 657/80 - und ständige Rechtsprechung). Der Gesetzgeber hat bei der Neuregelung des Revisionsrechts durch das Gesetz vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 863) die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde erwogen, aber schließlich von einer entsprechenden Regelung abgesehen (vgl. Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. 7/3596 S. 4 f). Die Nichtzulassungsbeschwerde der Ehefrau ist somit nicht statthaft.

pflicht) verneint hat. Die Frage des ordnungsgemäßen Verfahrens der Vorinstanz gehört jedoch nicht zur Zulässigkeit, sondern zur Begründetheit eines Rechtsmittels (vgl. Thomas/Putzo aaO Vorbem. III). Wenn das Berufungsgericht über vorgebrachte Verfahrensrügen befindet, liegt eine Sachentscheidung nicht nur vor, wenn es diese für begründ erachtet und unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteil an die Vorinstanz zurückverweist (§ 539 ZPO), sondern auc dann, wenn es diese - wie hier - für unbegründet hält und deswegen die Berufung zurückweist. Die §§ 621 d Abs. 547 ZPO wollen verhindern, daß einer Partei zu Unrecht die Sachprüfung der zweiten Tatsacheninstanz abgeschnitte wird (vgl. Schneider NJW 1975, 1537, 1538). Auch in Fälle der vorliegenden Art wird aber eine Sachprüfung vorgenomm nämlich in Bezug auf vorgebrachte Verfahrensrügen. Somit erweist sich auch die von der Ehefrau eingelegte Revision als unzulässig, weil es einer Zulassung durch das Oberlandesgericht bedurft hätte, die nicht ausgesprochen worden ist. Sie kann ohne mündliche Verhandlung verworfen werden, § 554 a Abs. 2 ZPO.

Lohmann Seidl Macke

Zysk Nonnenkamp